- 2. Zum Begriff "neue Gestaltung, Anordnung ober Borrichtung" nach § 1 bes Gebrauchsmustergesets.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1930 i. S. A. (Bell.). w. W. (N.). 175/30.

I. Landgericht Röln, Kammer für Sandelsfachen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagten ist mit Wirkung vom 18. April 1928 durch das Gebrauchsmuster Nr. 1031778 "eine Käse-Auslese enthaltende Käse-packung" geschützt. Der Schuhanspruch lautet ebenso wie die Be-

zeichnung.

Die Beschreibung sagt hierüber: Es seien Käsepadungen "mit in sogenannte Teilchen oder Edchen unterteiltem Käse" bekannt, wobei die einzelnen in Zinnfolie oder dergleichen eingewickelten Stücke in einer halbrunden oder runden Schachtel untergebracht seien. Eine solche Käsepadung sei auch Gegenstand der vorliegenden Anmeldung. Die Reuerung bestehe darin, daß verschiedene Käsesorten, also eine Käse-Auslese, zu einer Kadung bereinigt seien, sodaß die Hauslese auf den Tisch bringen könne. Das Modell stelle eine halbrunde Käsepadung dar mit drei verschiedenen Sorten. Die Käsepadung könne aber auch rund oder echs sein und beliebig viele Sorten Käse enthalten.

Die Klägerin behauptet, daß die durch das Gebrauchsmuster geschützte Kasepackung nicht neu und schutzsähig sei. Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Löschung des Gebrauchsmusters zu verurteilen. Die Beklagte hat das Klagevordringen bestritten. Sie unterlag in allen drei Rechtszügen.

Grunbe:

Bekannt waren nach der Feststellung des Berusungsgerichts Backungen, die mehrere besonders eingewickelte Käsestsiche von verschiedenen Sorten enthielten; nur waren diese Packungen für den Händler bestimmt. Die einzelnen Käsestsicke waren dementsprechend größer als die nach dem Gebrauchsmuster. Der Vorteil der Händlerpackung bestand darin, daß der Händler in die Lage gebracht wurde, eine Anzahl Käsesorten in einer einzigen Packung zu beziehen, und daß derartige Packungen als gesällige Auslagen im Laden verwendbar waren. Das Gebrauchsmuster dagegen betrifft kleine Packungen solcher Art für den Verbraucher: die Hausfrau kann in einer einzigen kleinen Packung mehrere kleine Käsestücke von verschiedener Sorte erwerben.

Bekannt waren, wie ferner festgestellt wird, kleine Käsepackungen für den Verbraucher in kleinen runden Schachteln, in denen die Kasestude in der Form von Tortenstüden, jedes für sich eingewickelt, eingelegt waren; die Kasestudchen waren hier sämtlich von derselben Sorte.

Das Berufungsgericht hält grundfählich eine neuartige Rusammenstellung von Käsesorten für schutfähig, versagt aber dem streitigen Gebrauchsmuster die Schupfähigkeit aus folgenden Gründen. Gegenüber der Händlerpadung, bei der die Zusammenstellung verschiedener Käsestücke bereits bekannt gewesen sei, weise das Gebrauchsmuster nur den Unterschied auf, daß seine Abmessungen fleiner gehalten seien. Die bloße Anderung des Größenverhältnisses sei aber keine neue Gestaltung, Anordnung oder Borrichtung. Gegenüber der bekannten Verbraucherpackung ferner mit Rasestüden gleicher Sorte liege ebenfalls keine neue Raumform vor. Die Schachteln der Beklagten seien dieselben wie früher: sie würden nach dem Gebrauchsmuster genau wie früher mit mehreren Käsestüden gefüllt. Der einzige Unterschied gegen früher liege barin, baß die Beklagte für die Füllung einer Pactung Rafeteilchen von mehreren Sorten verwende. Das möge ein neuer Gedanke sein. aber er habe so nahe gelegen, daß selbst den geringen Anforderungen an Erfindungshöhe für Gebrauchsmuster nicht genügt sei, und vor allem liege er nicht auf bem Gebiete ber Raumgestaltung. Endlich sei es auch allgemein bekannt gewesen, gemischte Kleinpackungen für den Berbraucher bei der Zusammenstellung von anderen Waren herzustellen, z. B. für Seife, Schokolade, Bonbons und Zigarren.

Das Revisionsgericht tritt diesen Ausführungen in folgenden Punkten bei. Mit dem Vorderrichter ist anzunehmen, daß eine Käsepadung wie jede andere Warenpadung sehr wohl Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein kann. Allein das streitige Gebrauchsmusters sein kann. Allein das streitige Gebrauchsmuster beansprucht nicht den Schutz für die Raumform der Packung an sich, also nicht für die beispielsweise im Wodell gewählte halbrunde Form mit kleinen Käsesklicken in Form von Tortenstücken, sondern es will den Gedanken geschützt haben, daß diese tortenstückartig zugespitzten (oder beliedig anders gestalteten) kleinen Käsesklicke aus verschiedenen Käsearten bestehen. Dieser Gedanke tritt aber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht als Raumform in die Erscheinung. Als Raumform, die an sich, d. h. abgesehen von Reuheit und Ersindungshöhe, schutzsähig sein könnte, ist nur die Verpackungsart selbst anzusehen, nicht dagegen

das, was in die Verpackung hineinkommt. Man kann auch nicht an eine etwa schuhfähige Stoffverkauschung denken in der Weise, daß disher ein Nebeneinandergeordnetsein kleiner Käsestücke derselben Sorte bekannt war und statt dessen jeht ein Nebeneinandergeordnetsein kleiner Käsestücke verschiedener Sorten vorgeschlagen wird. Denn als Raumsorm tritt immer nur hervor die Anordnung von kleinen Käsestücken in einer allgemeinen Packung (Schachtel), wobei jedoch jedes einzelne Käseteilchen außerdem eine besondere Verpackung erhalten hat. Der Unterschied von den bekannten Fällen der Stoffvertauschung, z. B. in RGB. Bd. 41 S. 37, liegt zutage. Dort nimmt die Stoffvertauschung an der Raumsorm selbst teil, ist der neue Stoff Teil der Raumsorm. Hier ist das Neue die Füllung der Kaumsorn, aber nicht sie selbst.

So betrachtet erweift sich die gemischte Verbraucherpackung des Gebrauchsmusters, soweit die Raumform in Frage kommt, als formgleich mit der bekannten Verbraucherpackung von Käsestücken gleicher Sorte und entbehrt daher der Neuheit. Schon deshalb ist das Berusungsurteil begründet, ohne daß es eines Eingehens auf die weiter darin angeführten Gründe bedarf.